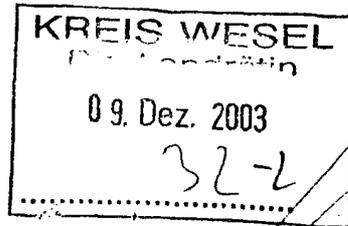


18 B 2410/02
24 L 2529/02 Düsseldorf



weitergeleitet an das
Amt 32
weitergeleitet
Übersendung zum Zwecke
der Zusrellung

B e s c h l u s s

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Frau [REDACTED]
Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED],
[REDACTED]

g e g e n

die Landrätin des Kreises Wesel, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel,
Az.: 32-2/A 8167,

Antragsgegnerin,

wegen Aufforderung zur Erfüllung der Passpflicht nebst Zwangsmittellandrohung
und Zwangsmittelfestsetzung;
hier: Vorläufiger Rechtsschutz

hat der 18. Senat des

OBERVERWALTUNGSGERICHTS FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

am 3. Dezember 2003

durch

die Vorsitzende Richterin am Obergericht Dr. S c h a u e r ,
den Richter am Obergericht B e n a s s i ,
die Richterin am Obergericht Dr. G r a f

auf die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungs-
gerichts Düsseldorf vom 11. November 2002

beschlossen:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Be-
schwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 2.100,- € festgesetzt.

Gründe:

Die Beschwerde hat keinen Erfolg. Die mit ihr dargelegten Gründe, die vom Senat gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – nur zu prüfen sind, rechtfertigen keine Aufhebung oder Abänderung des angefochtenen Beschlusses.

Die Antragstellerin hat mit ihrem Vorbringen, es könne ihr als Christin nicht zugemutet werden, für die Beschaffung eines Passes oder Passersatzpapiers Lichtbilder vorzulegen, die sie mit einem ihr Haar verdeckenden Tuch zeigen, die Richtigkeit des angefochtenen Beschlusses nicht in Frage zu stellen vermocht. Darin ist ausführlich und überzeugend dargelegt worden, dass die ihr durch die Ordnungsverfügung der Antragsgegnerin vom 14. März 2002 auferlegte Verpflichtung zur Vorlage eines Nationalpasses, gegebenenfalls zur Vorlage von vier Passfotos für die Beschaffung eines Passersatzpapiers, unter der zwischen den Beteiligten unstreitigen Prämisse, dass die Antragstellerin dafür Fotos mit einem ihr Haar verdeckenden Tuch fertigen lassen muss, ihr unter Berücksichtigung ihrer Grundrechte zumutbar ist. Dem folgt der Senat. Angesichts der jedem Ausländer obliegenden Passpflicht (§ 4 Abs. 1 AuslG) ist nicht ersichtlich, inwiefern die Freiheit der Ausübung der christlichen Religion durch die Fertigung von Fotos mit einer solchen Kopfbedeckung unverhältnismäßig beeinträchtigt sein soll, insbesondere inwiefern der christliche Glaube die Fertigung solcher Fotos verbieten soll. Dass mit der Fertigung solcher Fotos zur Beschaffung eines Ausweises nicht zwingend ein öffentliches Bekenntnis zum Islam verbunden ist, ergibt sich aus der – von der Antragstellerin unwidersprochenen – Feststellung des Verwaltungsgerichts, der Iran verlange solche Fotos auch von Europäerinnen, die ein Visum für die Einreise in den Iran erhalten wollten.

Die Frage, ob die Antragstellerin sich genötigt sieht, bei einem Kontakt mit iranischen Behörden ihren christlichen Glauben und die Konvertierung in Deutschland zu verleugnen und ein Bekenntnis zur islamischen Religion abzulegen, hat mit ihrer Pflicht zur Passbeschaffung unter Vorlage von Fotos mit einem den iranischen Pass- und

Ausweisvorschriften entsprechenden, das Haar verdeckenden Tuch nichts zu tun, sondern könnte allenfalls in einem Asylverfahren von Bedeutung sein, das hier bereits zu Lasten der Antragstellerin rechtskräftig abgeschlossen ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 13 Abs. 1, 14 Abs. 1 und 20 Abs. 3 GKG.

Dieser Beschluss ist gemäß § 152 Abs. 1 VwGO, § 25 Abs. 3 Satz 2 GKG unanfechtbar.

Dr. Schauer

Benassi

Dr. Graf



Ausgeliefert

München, Westl. G. 5. 10. 2009

Verwaltungsgericht Wien
Abteilung für Verwaltungsangelegenheiten
Verwaltungsabteilung der Gerichtsstelle